



## Testkonzept zum Corona Virus

Gemäß der Corona Virus Testverordnung (TestV) vom 15.01.2021 sowie der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein- Westphalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS- CO-2 gemäß Corona Virus- Testverordnung (TestV)

Senioren-Park carpe diem Rheda – Wiedenbrück

Stand: 15.01.2021

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 15. Januar 2021“ und deren Neuerungen. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums. Zudem finden die Angaben aus dem Leitfaden des Kreises Gütersloh Berücksichtigung.

## 1. Geltungsbereich

Senioren Park – carpe diem-  
Parkstraße 1  
33378 Rheda – Wiedenbrück

Ambulanter Pflegedienst –carpe diem-  
Gütersloher Straße 64  
33378 Rheda – Wiedenbrück

Tagespflege –carpe diem-  
Gütersloher Straße 64  
33378 Rheda – Wiedenbrück

Tagespflege –carpe diem-  
Siechenstraße 29  
33378 Rheda – Wiedenbrück

Ambulant Betreute Wohngruppe  
Siechenstraße 29  
33378 Rheda – Wiedenbrück

## 2. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt.

Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

Die Anerkennung des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über die genutzten Schnelltest wird vorgehalten.

### 3. Bedarf und Beschaffung der PoC -Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts beim Gesundheitsamt werden für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes.

In NRW gilt das eingereichte Konzept 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt als genehmigt; sofern es den Vorgaben der Anlage der Allgemeinverfügung NRW entspricht. Als Nachweis gilt die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes. Zur Umsetzung dieses Testkonzepts und des Ziels der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein Bedarf von 30 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) monatlich pro Bewohner/Tagespflegegast und 10 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro ambulant versorgte Person erforderlich. Wir als Träger Senioren-Park „carpe-diem“ versorgen derzeit min. 160 Personen (Voll- Teilstationär und ambulant).

Versorgungsform	Bew./Gäste/Kunden	Berechnungsgrundlage	Bedarf
VST / KZP	95	30 pro Bew.	2850
Teil- Stationär	30	30 pro Gast	900
Ambulant	43	10 pro Klient	430

Dies entspricht einem monatlichen Bedarf von 4180 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests).

- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) veröffentlicht sind.

### 4. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch Personal welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.
- Grundsätzlich werden alle Pflegefachkräfte der einzelnen Bereiche geschult. Zusätzlich ist weiteres Personal geschult.

### 5. Sicherstellung der Personalkapazität

- Termine für Testungen von Besuchern werden in der Zeit von:  
13:00 Uhr – 17:00 Uhr angeboten.  
, individuelle Zeiten sind nach Absprache möglich. Es erfolgt eine wöchentliche Planung der Verantwortlichkeit, dargestellt im EDV – Dienstplan.
- Für Terminabsprachen sowie für Testungen von Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich werden Personalkapazitäten bereitgestellt.

### 6. Einweisung in die Testung

- Die Einweisung der für die Testung verantwortliches Personal erfolgte durch Frau Dr. Maria Hornberger, Lange Str.4, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## 7. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

### Senioren-Park „stationärer“ Bereich

Personengruppe	Test	Voraussetzung	Intervall
Mitarbeiter / Dienstleister	PoC	Reihentestung verpflichtet	Alle 3 Tage
		Bei unklaren Symptomen im Symptom Monitoring; Kontaktperson;	Bei Bedarf
		Bei Neueinstellung oder min. 3 Tage abwesend.	Einmalig
Bewohner	PCR	Vor einer Neu- oder Wiederaufnahme und 6 Tage nach Einzug/Rückkehr; durchzuführen vom Hausarzt oder Krankenhaus. Bei deutlicher Symptomatik, vom Hausarzt angeordnet / durchgeführt	Bei bedarf
	PoC	Reihentestung (Einverständnis vorausgesetzt)	Wöchentlich
		Nach Verlassen der Einrichtung mit Kontakt zu anderen Personen wird ein PoC – Test durchgeführt. Sollte der PCR-Test nicht fristgerecht vorliegen, muss zusätzlich ein PoC-Test vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn der PCR-Test älter als 48 Stunden ist Bei unklaren Symptomen im Symptom Monitoring Bei akuten Meldungen, dass Bewohner Kontaktpersonen sind, solange seitens des Gesundheitsamtes noch kein PCR-Test angeordnet ist.	Bei Bedarf
Besucher / An- gehörige	PoC	Nach Verlassen der Einrichtung	Min. nach 72 Stunden
		Reihentestungen; Besucher werden vor Besuchsantritt getestet	Bei Besuche; alle 72 Stunden
		Wenn aufgrund des Symptom Monitoring ein Zutritt verweigert werden würde, der Besuch aber aus ethischen Gründen unverzichtbar ist *	Bei Bedarf

*\* Angehörigen wird der Zutritt auch bei einem positiven PoC-Test nicht verwehrt, sollte es sich um Besuch bei einem Sterbefall handeln. Hier werden allerdings erhöhte Schutzmaßnahmen notwendig: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel*

Senioren-Park „teilstationärer“ Bereich

Personengruppe	Test	Voraussetzung	Intervall
Mitarbeiter / Dienstleister	PoC	Reihentestung verpflichtet	Alle 3 Tage
		Bei unklaren Symptomen im Symptom Monitoring; Kon- takterperson;	Bei Bedarf
		Bei Neueinstellung oder min. 10 Tage abwesend.	Einmalig
Tagesgäste	PCR	Vor einer Neu- oder Wieder- aufnahme; durchzuführen vom Hausarzt oder Kranken- haus.	Bei bedarf
	PoC	Reihentestung (Einverständnis vorausgesetzt)	Wöchentlich
		Sollte der PCR-Test nicht fristgerecht vorliegen, muss zusätzlich ein PoC-Test vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn der PCR-Test älter als 48 Stunden ist. Bei unklaren Symptomen im Tagesverlauf, akuten Meldun- gen, dass Tagesgast Kontaktpersonen ist, solange seitens des Gesundheitsamtes noch kein PCR-Test angeordnet ist. Soll- te der PCR-Test nicht fristge- recht vorliegen, aber eine Betreuung dringend notwen- dig sein, muss zusätzlich ein PoC-Test vorgenommen wer- den. Dies gilt auch, wenn der PCR-Test älter als 48 Stunden ist	Bei Bedarf
Besucher / An- gehörige	PoC	Reihentestungen; Besucher werden vor Besuchsantritt getestet	Bei Besuch

### Senioren – Park „ambulanter“ Bereich

Personengruppe	Test	Voraussetzung	Intervall
Mitarbeiter / Dienstleister	PoC	Reihentestung verpflichtet	Alle 3 Tage
		Bei unklaren Symptomen im Symptom Monitoring; Kontaktperson;	Bei Bedarf
		Bei Neueinstellung oder min. 10 Tage abwesend.	Einmalig
Klienten	PCR	Vor einer Neu- oder Wiederaufnahme; durchzuführen vom Hausarzt oder Krankenhaus.	Bei bedarf
	PoC	Reihentestung (Einverständnis vorausgesetzt)	Wöchentlich
		Sollte der PCR-Test nicht fristgerecht vorliegen, muss zusätzlich ein PoC-Test vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn der PCR-Test älter als 48 Stunden ist.	Bei Bedarf

Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

### 8. Symptom Monitoring

Das oben genannte Symptom Monitoring dient der täglichen Kontrolle und wird wie folgt durchgeführt:

- Mitarbeitende tragen sich hierzu eigenständig in eine vorgegebene Liste ein
- Bei den Bewohnern wird ein Symptom Monitoring durch die Mitarbeitenden durchgeführt, inklusive Fieber messen. Die Durchführung und Dokumentation hierüber erfolgen in der Pflegedokumentation.
- Besucher werden bei der Registrierung eines Symptom Monitorings unterzogen, inklusive Fieber messen

Als Symptome zählen Husten, Halsschmerzen und Schluckbeschwerden, Atemnot, Geschmacks- und Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und starker Schnupfen. Zudem eine Körpertemperatur von über 37,5 Grad Celsius. Ergeben sich hier Auffälligkeiten, wird es PoC-Test durchgeführt (siehe oben).

Sowohl die Registrierungen der Besucher, als auch das Symptom Monitoring der Mitarbeiter und Bewohner wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzsicher entsorgt.

## 9. Aushebungen von Isolation

Die Dauer der Isolierung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Die Isolierung endet,

- in den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst.
- wenn sie erfolgte, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn o-der Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptomfreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,
- bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen und
- bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2. Sätze 2 und 3, sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

## 10. Schutzausrüstung

Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person Mario Klekamp (Einrichtungsleitung) verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken sowie Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

## 11. Räumlichkeiten

Personengruppe	Räumlichkeit	Zeitpunkt
Mitarbeiter aller Bereiche des Senioren – Park carpe diem	Teilstück des Saals; im Hauptgebäude in der Parkstraße 1 Gekennzeichnet für Mitarbeiter	Reihentestung nach Terminvergabe; Bei Bedarfs Terminabsprache mit verantwortliche „Testungsmitarbeiter /in“
Bewohner	In eigenem Zimmer	Reihentestung nach Terminvergabe; Bei Bedarfs Terminabsprache mit verantwortliche „Testungsmitarbeiter / in“

Tagespflegegast	Im separaten Raum „Ruheraum“ der Tagespflege	Reihentestung nach Terminvergabe; Bei Bedarfs Terminabsprache mit verantwortliche „Testungsmitarbeiter / in“
Klient	Routenplanung durch eine dafür zuständige und geschulte Pflegefachkraft im jeweiligen häuslichen Umfeld.	Reihentestung nach Terminvergabe; Bei Bedarfs Terminabsprache mit verantwortliche „Testungsmitarbeiter / in“
Besucher / Dienstleister / Angehörige	Teilstück des Saals; im Hauptgebäude in der Parkstraße 1 Gekennzeichnet für Besucher / Angehörige.	Reihentestung nach Terminvergabe; Bei Bedarfs Terminabsprache mit verantwortliche „Testungsmitarbeiter / in“

#### 12. Nur ambulant: Routenplanung:

- f. Hierzu wird ein Dienstfahrzeug verwendet, das mit der erforderlichen Anzahl an Test-Kits und PSA ausgestattet ist.

#### 13. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

- g. Zur Einholung der **Genehmigung zur Durchführung des Testes** kontaktiert die für die Tests verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

#### 14. Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der Besucher

- h. Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Betreuten und Besuchspersonen stationärer Einrichtungen steht ein Informationsschreiben zur Verfügung Dieses ist auch in der Einrichtung offen ausgehängt.
- i. Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft

#### 15. Meldung aller PoC-Testungen

- o In NRW werden von den Einrichtungen alle Testungen **wöchentlich** an das **Landeszentrum Gesundheit** gemeldet. Bei der Meldung wird unterschieden nach Testungen von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen / Betreuten und Besuchern.

#### 16. Meldung positiver Befunde

- j. Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(Email: [spezialteam@kreis-guetersloh.de](mailto:spezialteam@kreis-guetersloh.de); FAX: 05241 – 85 1717)



### 17. Dokumentation

- k. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

### 18. Entsorgung

- l. Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

### 19. Durchführung der Testungen

- m. Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- n. Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem **negativen Testergebnis** ist kein weiteres Handeln erforderlich.

Bei einem **positiven Testergebnis** muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (siehe „XII. Meldung positiver Befunde“). Bei Bewohnern/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Hygiene- und Besuchskonzepte fort.

Dieses Testkonzept wurde dem zuständigen Gesundheitsamt am 08.11.2020 gem. § 6 Abs. 3 TestV iVm. Punkt 2. der AV NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung vorgelegt.

Das vorliegende Konzept gilt als genehmigt, da es innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Eingangsbestätigung vom Gesundheitsamt keine weitere Reaktion der Behörde gab.